



STATUTEN

Artikel 1:

Name und Sitz

1. Unter dem Namen Glarner Jagdverein besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.
2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
3. Sein Sitz befindet sich am jeweiligen Wohnort des Präsidenten.

Artikel 2:

Zweck und Aufgabe

1. Der Glarner Jagdverein setzt sich für intakte Lebensräume mit einem gesunden, artenreichen Wildbestand ein.
2. Er setzt sich für die Erhaltung und Förderung der Jagd im Kanton Glarus ein.
3. Er vertritt die Interessen der Vereinsmitglieder gegenüber der Öffentlichkeit, Behörden und anderen Organisationen. Er kann Mitglied solcher Organisationen werden.
4. Er definiert weitere Zielsetzungen und Schwerpunkte seiner Tätigkeit in einem Leitbild.

Artikel 3:

Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus Aktiv-, Ehren- und Gönnermitgliedern.
2. Aktivmitglieder verfügen über eine im Kanton Glarus anerkannte Jagdberechtigung oder nehmen eine vergleichbare Funktion rund um die Glarner Jagd wahr.
3. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines Aktivmitgliedes, sind aber von den statutarischen Beiträgen befreit. Die Ehrenmitgliedschaft wird aufgrund besonderer Verdienste für den Verein oder die Jagd vergeben. Die Erteilung der Ehrenmitgliedschaft wird auf Antrag des Vorstands durch die Hauptversammlung beschlossen.
4. Gönnermitglieder besitzen kein Stimm- und Wahlrecht, wohl aber beratende Stimme. Sie unterstützen die Bestrebungen des Vereins, ohne eine Jagdberechtigung im Kanton Glarus zu besitzen.
5. Eintrittsgesuche sind schriftlich oder mündlich an den Vorstand zu richten und bedürfen dessen Zustimmung.
6. Austrittsgesuche sind schriftlich dem Präsidenten oder einem Vorstandsmitglied mitzuteilen.
7. Die Hauptversammlung kann mit einfachem Mehr Mitglieder ausschliessen, insbesondere wenn ihnen unehrenhaftes Verhalten gegenüber dem Verein oder der Jagd oder ein Verstoss gegen die Statuten vorgeworfen werden kann.
8. Der Vorstand kann in eigener Kompetenz Mitglieder ausschliessen, die trotz Mahnung mehrmals ihren finanziellen Pflichten nicht nachgekommen sind.
9. Der Austritt oder Ausschluss schliesst den Verzicht auf alle Ansprüche an den Verein und dessen Vermögen ein.

Artikel 4:

Organisation und Organe

Die Organe des Glarner Jagdvereins sind:

1. Die Hauptversammlung
2. Die Regionalversammlungen
3. Der Vorstand
4. Die Revisoren

4.1. Hauptversammlung

Die Hauptversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins. Sie findet ordentlich jährlich, in der Regel im April, statt. Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann durch den Vorstand oder durch einen Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Traktanden einberufen werden.

Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt durch den Vorstand schriftlich, unter Bekanntgabe der Traktanden, mindestens zwei Wochen vor der Durchführung.

Mitgliederanträge zu Händen der Hauptversammlung müssen schriftlich bis zum 30. November an den Präsidenten gerichtet werden.

Die Hauptversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:

- a) Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
- b) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisoren
- c) Festsetzung des Mitgliederbeitrages (vgl. Art. 7)
- d) Genehmigung des Budgets
- e) Mutationen
- f) Anträge des Vorstandes
- g) Anträge der Mitglieder
- h) Wahlen - des Vorstandes - der Revisoren - der Jagdkommissionsmitglieder (Vorschläge an den Regierungsrat) - des Kantonalen Hegeobmanns (Vorschlag an den Regierungsrat)
- i) Anträge zu Händen der Kantonalen Jagdkommission
- j) Ehrungen und Ernennungen
- k) Allgemeine Aussprache

4.2. Regionalversammlungen

Die Regionalversammlungen bestehen aus den Vereinsmitgliedern und werden von einem Mitglied des Vorstandes oder eines Ortsobmannes geleitet. Die Regionalversammlungen finden folgendermassen statt:

- Glarus Nord (Bilten, Niederurnen, Oberurnen, Mollis, Näfels, Kerenzen)
- Glarus Mitte (Netstal, Glarus, Riedern, Ennenda)
- Glarus Süd (Mitlödi, Schwanden, Schwändi, Haslen, Nidfurn, Leuggelbach, Luchsingen, Hätzingen, Diesbach, Betschwanden, Rüti, Linthal, Braunwald, Sool, Engi, Matt, Elm)

Die Einladungen zu den Regionalversammlungen erfolgen durch den Vorstand schriftlich, unter Bekanntgabe der Traktanden, mindestens eine Woche vor der Tagung.

Die Regionalversammlung dient der Vorberatung der Hauptversammlung und beinhaltet folgende Traktanden:

- a) Anträge des Vorstandes
- b) Anträge der Mitglieder
- c) Wahlvorschläge
- d) Anträge zu Händen der Kantonalen Jagdkommission
- e) Allgemeine Aussprache

4.3. Vorstand

Der Vorstand besteht aus 5 bis 9 Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert er sich selbst.

Der Vorstand ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht ausdrücklich in die Kompetenz eines anderen Organs fallen. Insbesondere sind dies:

- Erstellung und laufende Überprüfung des Leitbilds;
- Erledigung der laufenden Geschäfte;
- Genehmigung der Protokolle der Hauptversammlung (Die Protokolle liegen ab 01. Juni während 60 Tagen beim Präsidenten zur Einsicht auf. Bei allfälligen Unstimmigkeiten muss ein schriftlicher Antrag zu Händen der nächsten HV eingereicht werden.);
- Vertretung des Vereins nach innen und aussen;
- Finanz- und Mutationswesen;
- Betreuung und Weiterbildung der Mitglieder;
- Einberufung der notwendigen Sitzungen;
- Vorbereitung der Versammlungen;
- Eingaben an Behörden;
- Verwaltung des nicht in der Rechnung aufgeführten Inventars

Der Vorstand teilt die umschriebenen Aufgaben in einzelne Ressorts auf und weist diese den einzelnen Mitgliedern zur Betreuung und Erledigung zu. Jedes Mitglied ist verpflichtet, das ihm zugeteilte Ressort zu übernehmen.

Die Ausgabenkompetenz des Vorstands ist auf maximal Fr. 5'000.-- beschränkt.

Ferner stellt der Vorstand aus seinen Reihen neben dem Präsidenten ein weiteres Mitglied in die Kantonale Jagdkommission.

Der Präsident leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Hauptversammlung. Er beruft Sitzungen nach Bedarf ein und vertritt mit Zustimmung des Vorstandes den Verein nach aussen. Er trägt massgeblich zum guten Einvernehmen mit den verschiedenen Instanzen bei. Er vertritt den Verein an nationalen Präsidentenkonferenzen und Versammlungen und ist gleichzeitig nationaler Delegierter. Ebenfalls ist er von Amtes wegen Mitglied der Kantonalen Jagdkommission. Er führt den Vorstand und überwacht die Arbeiten der übrigen Mitglieder. Er erstattet der Hauptversammlung schriftlich Bericht über die Tätigkeit des Vorstandes und orientiert über wichtige Vorkommnisse.

Der Präsident und ein Vorstandsmitglied zeichnen kollektiv zu zweien.

4.4. Revisoren

Die Revisoren prüfen jährlich die Vereinsrechnung und erstatten schriftlich Bericht und Antrag zuhanden der Hauptversammlung.

4.5. Weitere Funktionen

4.5.1. Ortsgruppen

Die Mitglieder des Glarner Jagdvereins sind aufgefordert, sich in Ortsgruppen zusammen zu schliessen. Sie bestimmen aus ihrem Kreis einen Ortsobmann, der die Aktivitäten koordiniert und als Bindeglied zum Vorstand agiert. Ortsgruppen dienen im Wesentlichen der Durchführung von Aktivitäten auf Gemeindeebene sowie der Pflege der Kameradschaft.

4.5.2. Schweizerische Delegierte

Die schweizerischen Delegierten vertreten den Verein an nationalen Delegiertenversammlungen. Die Kontingente und Bestimmungen richten sich nach den Bestimmungen des nationalen Verbandes. Der Vorstand entscheidet von Jahr zu Jahr über die Rahmenbedingungen der Teilnahme und bestimmt die Delegierten.

4.5.3. Jagdkommissionsmitglieder

Die Jagdkommissionsmitglieder vertreten den Verein an den Sitzungen der Kantonalen Jagdkommission. Sie vertreten dort die Beschlüsse der HV und wahren die Vereinsinteressen. Der Präsident nimmt von Amtes wegen in der Jagdkommission Einsitz. Der Vorstand stellt aus seinen Reihen ein weiteres Mitglied. Die anderen Mitglieder sowie mindestens ein Stellvertreter werden von der Hauptversammlung bestimmt und dem Regierungsrat zur Wahl vorgeschlagen.

Artikel 5:

Amts-dauer

Die Amtsdauer für den Vorstand, den Präsidenten, die Revisoren und die Jagdkommissionsmitglieder dauert maximal 12 Jahre pro jeweilige Funktion.

Artikel 6:

Wahlen und Beschlüsse

Die Wahlen finden im Jahr der Kantonalen Wahlen statt.

Beim ersten Wahlgang gilt das absolute Mehr. Kommt keine Wahl zustande, gilt im zweiten Wahlgang das einfache Mehr.

Allgemeine Beschlüsse unterstehen dem einfachen Mehr.

Wenn mindestens ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangen, wird geheim abgestimmt.

Anträge, welche nicht traktandiert sind, dürfen nur behandelt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dies für notwendig hält.

Artikel 7:**Finanzen**

Die Vereinsrechnung wird per 31. Dezember abgeschlossen.

Das Vereinsvermögen wird durch ein Vorstandsmitglied nach kaufmännischen Grundsätzen verwaltet. Es darf nur im Sinne des Vereinszweckes verwendet werden. Innerhalb des Vereinsvermögens besteht ein Fonds für die Erhaltung der Jagd.

Der maximale Jahresbeitrag pro Mitglied beträgt Fr. 100.--.

Für die Verbindlichkeiten des Glarner Jagdvereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Eine weitergehende Haftung seitens der Mitglieder wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Artikel 8:**Schlussbestimmungen**

Eine Änderung der vorliegenden Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder der Mitglieder durch die Hauptversammlung beschlossen werden, sofern zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten der vorgeschlagenen Änderung zustimmen.

Die Auflösung des Vereins kann auf Antrag des Vorstandes oder der Mitglieder durch die Hauptversammlung beschlossen werden, sofern zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.

Bei einer allfälligen Auflösung entscheidet die Hauptversammlung über die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens, des nicht in der Rechnung aufgeführten Inventars und des Vereinsarchivs.

Artikel 9:**Inkrafttreten**

Die vorliegenden Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 30. Juni 2006 angenommen worden. Sie sind per 1. Januar 2007 in Kraft getreten und wurden per Statutenänderungen vom 1.1.2011, 21.5.2014 und 29.3.2019 geändert.

GLARNER JAGDVEREIN

Fritz Stüssi
Präsident

Domenico Maddalon
Aktuar